

Merkblatt für pflichtteilsberechtigte Vermächtnisnehmer

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Hinweise.

Die gesetzlichen Regelungen

§§ 2303, 2307 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 10 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bestimmen unter anderem:

„Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.“

Das gleiche Recht steht den Eltern, dem Ehegatten und – bei eingetragener Lebenspartnerschaft - dem Lebenspartner des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind ...“

„Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis bedacht, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit das Vermächtnis reicht ...“

§ 2309 BGB bestimmt:

„Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.“

Die §§ 2303, 2307 BGB regeln somit, dass Sie sich zwischen Pflichtteil und Vermächtnis entscheiden können.

Art und Höhe des Vermächtnisses sind in der letztwilligen Verfügung bestimmt. Den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch erläutern Ihnen die nachfolgenden Hinweise.

Was können Sie als Pflichtteil verlangen?

Sie können demnach als Pflichtteil verlangen, dass Ihnen die Hälfte des Wertes dessen ausbezahlt wird, was Ihnen nach dem Gesetz als Erbeil zustünde, wenn Sie nicht von der Erbfolge ausgeschlossen worden wären. Ihre Forderung ist eine reine Geldforderung. Die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches können Sie nur im Einvernehmen mit dem/den Erben erzielen. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches besteht nicht.

Wie können Sie Ihre Forderung berechnen?

Bei der Berechnung des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls (d. h. zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers) zugrunde zu legen. Unter Umständen muss der Wert durch Schätzung ermittelt werden. Sie können von dem/den Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses fordern. Auf den Pflichtteil müssen Sie sich anrechnen lassen, was Ihnen von dem Erblasser zu dessen Lebzeiten zugewendet worden ist, wenn bei Hingabe der Zuwendung bestimmt wurde, dass dies auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Wie können Sie Ihre Forderung durchsetzen?

Der Pflichtteilsanspruch und der Vermächtnisanspruch **verjähren nach 3 Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem Sie von dem Erbfall und der Sie beeinträchtigenden Verfügung von Todes wegen sowie von der Person des Erben Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müssten (§ 199 Abs. 1 BGB). Es ist Ihre Angelegenheit, von dem/den Erben die Auszahlung des Pflichtteils zu verlangen; das Nachlassgericht kann und darf für Sie insoweit nicht tätig werden. Sollte eine gerichtliche Geltendmachung Ihres Anspruchs erforderlich werden, wäre hierfür das Prozessgericht zuständig.